



B e s c h l u s s

In der Bußgeldsache

gegen

Dennis Jlussi,
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED] Hannover,
Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

wird auf den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung vom 30.06.2010
der Kostenbescheid der Landeshauptstadt Hannover vom 11.06.2010
(Az.: 588.22.522395.2 B) **aufgehoben**.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Betroffenen
fallen der Kasse der Verwaltungsbehörde zur Last.

Gründe:

Das Fahrzeug des Antragstellers wurde am 08.03.2010 in Hannover, [REDACTED] Straße
kontrolliert. Daraufhin wurde das Verfahren durch die Verwaltungs-
behörde am 12.03.2010 durch Übersendung eines Anhörungsbogens eingeleitet.
Der Antragsteller hat daraufhin geantwortet.

Der Kostenbescheid war aufzuheben, weil die vorgeworfene Ordnungswidrigkeit keinen
Halte- oder Parkverstoß darstellt.

Der Betroffene hat zwar mit seinem KFZ H-[REDACTED] ohne Umweltplakette (Zeichen 270.1,
270.2) am Straßenverkehr teilgenommen.

Die Teilnahme ohne Umweltplakette stellt einen Verstoß gegen eine Verkehrsverbot dar, wie
sich aus der systematischen Einordnung der Zeichen 270.1, 270.2 unter § 41 II Ziff. 6
(Verkehrsverbote) ergibt.

Eine Erfassung des ruhenden Verkehrs innerhalb der Verkehrsverbote wäre eine
unzulässige Ausdehnung des Begriffs "Halte- und Parkverstoßes" i.S. d. § 25a StVG
(so auch Henschel § 25a RdNr. 5)

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht